

Gruppe 7 Lehrkräfte der Gruppe 6 mit entsprechender abgeschlossener Ausbildung sowie Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Einrichtungen der Lehrerbildung.

Gruppe 8 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerbildung.

Gruppe 9 Lehrer mit Hochschulbildung an Instituten für Lehrerweiterbildung.

**§ 2
Zulagen**

(1) Bei den folgenden pädagogischen Kräften treten besondere Zulagen zu den in § 1 aufgeführten Vergütungen als Lehrkräfte nach der Gruppe und Stufe, in die der Betreffende nach Tätigkeit, Ausbildung und Dienstalter gehört:

1. Zulagen für Leiter und stellvertretende Leiter an Einrichtungen der Lehrerbildung und an allgemeinbildenden Schulen sowie an Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen.
2. Zulagen für Lehrer mit zusätzlicher oder besonderer Tätigkeit.

(2) Vergütungsempfänger, die unterhaltsberechtigten Kinder haben, erhalten für jedes Kind monatliche Beihilfen.

**§ 3
Vergütungssätze**

(1) Die monatlichen Vergütungssätze der Gruppen 1 bis 9 (§ 1) sowie die Sätze für die monatlichen Zulagen und Beihilfen (§ 2) regeln sich nach den Tabellen der Anlage.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe innerhalb der Gruppen erfolgt alle zwei Jahre.

(3) Für die Einstufung in die Vergütungsgruppe ist die Schulart und Schulstufe maßgebend, an der die Lehrkraft eine Planstelle einnimmt.

(4) Die Einstufungen nach dem Dienstalter dürfen nur auf Grund tatsächlich geleisteter Dienstjahre erfolgen.

§ 4

Auf Antrag der Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise kann der Minister für Volksbildung die Vergütungssätze der Gruppen 5 und 7 im Einzelfall auch auf solche Lehrkräfte ausdehnen, die noch keine der hierfür erforderlichen abgeschlossenen Ausbildungen haben, jedoch in den entsprechenden Schulstufen unterrichten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen.

**§ 5
Überstunden**

Alle über die Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden der Lehrer, der stellvertretenden Direktoren sowie der Schulleiter an Schulen bis zu 3 Klassen werden als Überstunden nach den für Einzelstunden geltenden Sätzen mit 25% Zuschlag vergütet. Leiter von Schulen über 3 Klassen erhalten gemäß § 9 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) keine Überstundenvergütung.

§ 6

Arbeitsvertragsverhältnisse

Die Kündigung der Arbeitsvertragsverhältnisse von Lehrern und Leitern sowie Pionierleitern an allgemeinbildenden Schulen und von sonstigen Lehrkräften gemäß §§ 1 und 2 ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Ausgenommen sind die Fälle fristloser Entlassung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550).

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen aus der Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1952

**Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Ministerpräsident
Grotewohl**

**Ministerium
für Volksbildung
Prof. E. Zaisser
Minister**

Anlage

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Tabelle 1

Gruppe 1 Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung.

Ortsklassen

S	}	Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung:	
A		a) an Schulen mit weniger als 400 Schülern, sowie zweite Pionierleiter in größeren Schulen	380,— DM
B		b) an Schulen mit 401 bis 700 Schülern	400,— DM
C		c) an Schulen mit mehr als 700 Schülern	420,— DM
D			

Gruppe 2 Lehrer der Klassen 1 bis 4 an Grundschulen (Unterstufe) ohne abgeschlossene Ausbildung.

Ortsklasse	Led if	Verheiratet und bis zu 2 Kindern	Verheiratet und mit 3 oder 4 Kindern	Verheiratet und mit 6 und mehr Kindern
	DM	DM	DM	DM
s	425,—	440,—	455,—	470,—
A	415,—	430,—	445,—	400,—
B	405,—	420,—	435,—	450,—
C	395,—	410,—	425,—	440,—
D	890,—	405,—	415,—	425,—